

AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechtsund Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich
bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem BürgerBüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne)
abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang
und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen.
Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

13. Jahrgang 16. September 2009 Nr. 41

INHALTSVERZEICHNIS

Am	Amtlicher Teil	
Sta	dt Burg	
1.	Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg	2
2.	Satzung der Stadt Burg über die Festsetzung von Hausnummern; Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern in der Fassung vom 15. April 2004 (Hausnummernsatzung)	8
<i>3</i> .	Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Burg mit ihren Ortsteilen Blumenthal, Gütter, Madel und Ortschaften	
	Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau (Stellplatz- und Ablösesatzung)	12
4.	Satzung der Stadt Burg zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Stadt Burg (Baumschutzsatzung)	16
<i>5</i> .	Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg	20
6.	Satzung der Stadt Burg über die Benutzung öffentlicher Spielplätze in der Stadt Burg vom 18.04.1996 in der Fassung der 3. Änderung	24
<i>7</i> .	Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger vom 19. Dezember 2001 in der Fassung der 7. Änderungssatzung	26

Stadt Burg

Amtlicher Teil

Mit Wirksamwerden der Eingemeindung der vormaligen Gemeinde Reesen in die Stadt Burg am 1. Juli 2009 gilt seitdem gem. § 10 des Gebietsänderungsvertrages folgendes Ortsrecht der Stadt Burg, welches aus Gründen der Rechtssicherheit im Folgenden bekannt gemacht wird.

1. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg

(Wortlaut der Satzung:)

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (GVBI. LSA S. 352) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBI. S. 522) hat der Stadtrat der Stadt Burg am 10. April 2008. die folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Burg

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Burg erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet.
- Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:
 - Nr. 1 Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen,
 - Nr. 2 Veranstaltung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
 - Nr. 3 das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatzes) abhängig ist,
 - Nr. 4 a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist,
 - aa) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
 - ab) die nicht mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind.
 - b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN und WLAN) oder im Internet ermöglichen.
- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:
 - Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,
 - Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
 - Nr. 3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder

- Nr. 4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 23 angegeben worden ist.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist (sind):
 - Nr. 1 wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.
 - Nr. 2 sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5 Entstehung/Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7 Steuererklärung/Steuerfestsetzung

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) aa) hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Burg vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Gemeinde festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8 Festsetzung/Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) aa) ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 Nr. 4 benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (3) In den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Gemeinde fällig.

§ 9 Erhebungsform

Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 10 - 13), Spielgerätesteuer (§§ 14 – 16), Pauschsteuer (§§ 17 - 19) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 20 - 22) erhoben.

Abschnitt II - Erhebung einer Kartensteuer

§ 10 Erhebung der Kartensteuer

Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, die Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung einer Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. In diesen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer oder als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.

§ 11 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, es sei denn das tatsächliche Entgelt ist höher oder nachweisbar niedriger als der auf der Karte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 12 Ausgabe von Eintrittskarten, Vollzug der Kartensteuer

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen und innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

§ 13 Steuersätze

Die Steuer beträgt

Nr. 1 in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 20 v.H., (Tanzveranstaltungen)

Nr. 2 in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2, soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind (Schönheitstänze) 30 v.H.

Nr. 3 in den sonstigen Fällen des § 2 Abs. 2 10 v.H. (sonstige Veranstaltungen)

des Preises oder Entgeltes.

Abschnitt III - Erhebung einer Spielgerätesteuer

§ 14 Steuermaßstab

- (1) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die **Nettokasse**. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Mehrwertsteuer.
- (3) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 15 Steuersätze

Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 1-4 in Verbindung mit § 14 beträgt der Steuersatz **10 v. H**. des Einspielergebnisses. Eine Besteuerung entfällt, wenn für diesen Erhebungszeitraum ein negatives Einspielergebnis erzielt wurde.

§ 16 Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a aa) innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a aa) findet nicht statt.

Abschnitt IV - Erhebung einer Pauschsteuer

§ 17 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) ab) und b) die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätesteuer); in den sonstigen Fällen des § 2 die Fläche des Unterhaltungsraumes.

§ 18 Steuersätze für die Gerätesteuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr. 1 Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in

a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 50,00 €

b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen 25,00 €

Nr. 2 Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)

800,00€

Nr. 3 elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

10,00€

§ 19 Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, oder 3 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:

Nr. 1 in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 0,80 €

Nr. 2 in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind 1,50 €

- (4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.
- (5) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, erhöht sich die Steuer um 30 v.H. der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.
- (6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Abschnitt V - Steuer nach der Roheinnahme

§ 20 Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme

Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 21 Steuermaßstab

Steuermaßstab für die Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme ist der erzielte Umsatz.

§ 22 Steuersätze

Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze (§ 13).

Abschnitt VI - Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 23 Meldepflichten

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) bis b) hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.
 - Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Gemeinde innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.
- (2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 24 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 25 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) den Pflichten nach § 12,
 - b) der Meldepflicht nach § 23 zuwiderhandelt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Niegripp, Ihleburg, Parchau und Schartau zum 1. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuer der Stadt Burg vom 27. September 2007 außer Kraft.

gez. Sterz Oberbürgermeister Burg, 14. April 2008

2. Satzung der Stadt Burg über die Festsetzung von Hausnummern; Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern in der Fassung vom 15. April 2004 (Hausnummernsatzung)

(Wortlaut der Satzung)

Auf Grund §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Haushaltsführung der Kommunen vom 23. März 2004 (GVBI. S. 230) Nr. 19/2004 und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997

(BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBI. I S. 2850) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 15. April 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Burg einschließlich ihrer Ortsteile Blumenthal, Gütter, Madel sowie ihrer Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau.

§ 2 Art und Weise der Nummerierung und Festsetzung der Hausnummer

- (1) Die Art und Weise der Nummerierung wird auf der Grundlage der hierzu erlassenen und als Anlage beigefügten Richtlinie geregelt. Die Richtlinie ist somit Bestandteil der Satzung.
- (2) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen.

§ 3 Pflichten der Betroffenen

- (1) Die Betroffenen [Eigentümer, Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte), Eigentümer von Gebäuden mit selbständiger Nutzung] haben die Verpflichtung, die von der Stadt festgesetzte Nummer an ihrem Gebäude unverzüglich anzubringen.
- (2) Die Betroffenen gem. Abs. 1 haben die Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung, Erneuerung des Nummernschildes und bei Umnummerierung, die damit verbundene Nachteile (einschließlich der anfallenden Kosten) zu tragen.
- (3) Die Betroffenen gem. Abs. 1 haben zu dulden, dass an ihren Gebäuden, Einfriedungen, Vorgartenmauern oder ihren Grundstücken Hinweise auf die Hausnummernfolge für bestimmte Straßenabschnitte angebracht oder ersetzt werden.

§ 4 Gestaltung

(1) Für die Hausnummerierung sind Schilder mit dunklen arabischen Ziffern bzw. kleingeschriebenen Buchstaben auf hellem Untergrund oder mit hellen arabischen Ziffern auf dunklem Untergrund zu verwenden. Es können Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern verwendet werden. Die Hausnummern müssen von der Straßenmitte aus, zu der das Gebäude gehört, gut lesbar sein und im Kontrast zum Hintergrund stehen.

Für die Ziffern wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

- (2) Abweichungen von Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Stadt Burg.
- (3) Die Anbringung hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt,
 - neben oder über dem Hauseingang
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt,
 - an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Ecke

- wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt.
 - an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- d) bei mehreren Eingängen, die nach den Grundsätzen der als Anlage beigefügten Richtlinie zu nummerieren sind,
 - ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
- e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie,
 - ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Burg unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Privateigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (5) Bestehende und neue Hausnummern sind so instand zu halten, dass sie jederzeit lesbar sind.

§ 5 Ausnahmen

Auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen kann die Stadt Burg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 3 bis 4 dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können auf der Grundlage des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2500 EUR geahndet werden.

§ 7 Bekanntmachung/ In-Kraft-Treten

- 1) Die Satzung der Stadt Burg über die Festsetzung von Hausnummern; Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern in der Fassung vom 15. April 2004 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die bisher gültige Satzung über die Festsetzung von Hausnummern; Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. November 2001 außer Kraft.

Burg, 16.APR. 2004	
gez.	
Sterz Oberbürgermeister	(Dienstsiegel)

Anlage zu vorstehender Satzung

Richtlinie

für die Satzung der Stadt Burg über die

Festsetzung von Hausnummern: Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern In der Fassung vom 15. April 2004

Auf Grundlage des § 2 der Satzung über die Festsetzung von Hausnummern, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern der Stadt Burg vom 15. April 2004 wird die nachstehende Richtlinie erlassen.

Verfahren

- Bei der Errichtung von Neubauten wird auf Antrag des Bauherrn/Eigentümers von der Stadt Burg eine Hausnummer festgesetzt. Nach Festsetzung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
- 1.2 Bei Umnummerierungen sind die Grundstückseigentümer über die beabsichtigte Maßnahme vorher zu unterrichten. Nach Festsetzung erhalten die Grundstückseigentümer einen schriftlichen Bescheid.
- Von der erfolgten Nummerierung oder Umnummerierung ist folgenden Dienststellen/ Aufgabenbereichen 1.3 (vorbehaltlich der Änderung der Amtsbezeichnung) Kenntnis zu geben :

LvermGeo-Regionalbereich Altmark Stadtverwaltung intern: Bauordnungsamt des LK JL Rechts- und Ordnungsamt

Stadtwerke Burg GmbH Einwohnermeldestelle (einzelne Wasserverband Burg

Bescheide) Bauamt Kämmerei

Avacon AG

Des Weiteren werden die Umnummerierungen im Amtsblatt der Stadt Burg mit ihren Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau bekannt gemacht. Die Grundstückseigentümer erhalten unter Beifügung eines Sonderdrucks einen schriftlichen Bescheid.

Nummerierungsgrundsätze

- 2.1 Hausnummern dienen der Kennzeichnung von Gebäuden. Unbebaute Grundstücke werden nicht nummeriert. Für unbebaute aber bebaubare Flächen an Straßen und Plätzen ist für eine Frontbreite, die den bereits bebauten Grundstücken entspricht, jeweils eine Hausnummer freizuhalten.
- 2.2 Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Befinden sich mehrere zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, erhält jedes eine eigene Hausnummer.
 - Doppelhausnummern z.B." 1 3 " sind nicht zulässig. Noch bestehende Nummern dieser Art sind nach und nach in einfache Hausnummern umzuändern.
- Bei Wohnhäusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein 2.3 zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine besondere Hausnummer.
- Die zur gemeinsamen Nutzung durch die Arbeitsstätte bestimmten Baulichkeiten auf einem Grundstück sowie 2.4 öffentliche und private geschlossene bauliche Anlagen (Fabriken, Krankenhäuser, Schulen, Kasernen, Wohnlager u.a.) werden unter einer Hausnummer erfasst. Nummeriert wird der Eingang zur Hauptverwaltung.

Das gleiche gilt für die einem Wohn- und Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschafts- und Garagengebäude auf einem Grundstück.

- 2.5 Parkhäusern, Tankstellen, Bahnhöfen, Kirchen, Wochenendhäusern, Sportanlagen, Wartehallen mit Kiosken und dgl. können in besonders begründeten Fällen ebenfalls Hausnummern zugeteilt werden.
- 2.6 Betriebsstätten (Gebäude in denen in der Regel keine Arbeitskräfte tätig sind, z.B. Pump- und Trafostationen, Gasregler u.a.) erhalten keine Hausnummern. Das gilt auch für mobile Einrichtungen und baulich nicht selbständig zu nutzende Objekte (Schuppen, Garagen u.ä.).

Als Hausnummern sind nur ganze Zahlen zulässig. Sie können durch Buchstaben bei Bedarf ergänzt werden. Die Nummerierung von Hintergebäuden richtet sich nach den allgemeinen Nummerierungsgrundsätzen.

2.8 Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes erhalten keine Hausnummer.

3. Umnummerierungen

3.1 Umnummerierungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie sind nur dann durchzuführen, wenn

Straßenneu- und Umbenennungen es erfordern,

die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Unzuträglichkeiten führt,

Umbauten eine andere Nummerierung erforderlich machen, z.B. eine Verlegung des Eingangs,

Neubauten nicht mehr in die vorhandenen Nummerierungen eingegliedert werden können.

Nummerierungslücken rechtfertigen keine Umnummerierung.

3.2 Die Festsetzungen der Umnummerierungen ergehen kostenfrei.

4. Zuordnung der Gebäude zu Straßen und Plätzen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Nummerierung der Häuser an Straßen und Plätzen erfolgt in wechselseitiger Nummernfolge, so dass die ungeraden Hausnummern auf der linken (alternativ: rechten), die geraden auf der rechten (alternativ: linken) Straßenseite liegen.

Dabei ist darauf zu achten, dass der ungeraden möglichst die folgende gerade Zahl gegenüberliegt. Bei größeren Lücken (Freiflächen, Straßeneinmündungen, langen Häuserfronten) ist die laufende Zahlenfolge zu unterbrechen und mit der Zahl fortzusetzen, die der gegenüberliegenden Hausnummer entspricht.

- 4.1.2 Für einseitig bebaute Straßen werden entweder gerade oder ungerade Hausnummern festgesetzt.
- 4.1.3 Die Nummerierung neuer Straßenzüge beginnt in der Regel an dem der Stadtmitte zugekehrten Straßenstück; es sei denn, dass die Erschließung am entgegengesetzten Ende beginnt und somit von dort aus begonnen werden muss.
- 4.1.4 In Neubaugebieten werden abgehende Straßen stets von der Sammelstraße aus nummeriert. Sackgassen mit eigener Straßenbezeichnung sind von der Straße aus, von der sie abgehen, zu nummerieren.
- 4.1.5 Gebäude, die einem Platz zugeordnet sind, werden fortlaufend im Uhrzeigersinn nummeriert, und zwar beginnend an der Straßeneinmündung, die der Stadtmitte am nächsten liegt.

4.2 Die Zuordnung der Gebäude im Einzelfall

4.2.1 Die Zuordnung der Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Hauptnummernfolge richten sich grundsätzlich nach der Lage des Haupteinganges des Gebäudes.

4.2.2 Ein Eckhaus wird zu der Straße nummeriert, an der sein Hauseingang liegt.

Sind in dem Teil eines Eckhauses, der keinen nummerierten Hauseingang hat, über die Ecke hinaus Ladenlokale oder Praxen mit Nebeneingängen vorhanden, kann für alle Nebeneingänge (alternativ: für jeden Nebeneingang) dieser Hausfront eine Nummer mit der anderen Straßenbezeichnung gegeben werden.

- 4.2.3 Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind.
- 3. Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Burg mit ihren Ortsteilen Blumenthal, Gütter, Madel und Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau (Stellplatz- und Ablösesatzung)

(Wortlaut der Satzung)

Auf der Grundlage des § 90 Abs. 3 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 8 und § 90 Abs. 5 der Bauordnung des Landes Sachsen- Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 9. Februar 2001 (GVBI. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Investitionserleichterungs-gesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBI. LSA S. 158) und in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBI. LSA, S. 318)

hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 26. Februar 2004 die folgende örtliche Bauvorschrift über die Zahl der notwendigen Stellplätze und den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Burg mit ihren Ortsteilen Blumenthal, Gütter, Madel und Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau.

§ 2 Herstellungspflicht bzw. Gegenstand

- (1) Bei der Errichtung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA (Vorhaben) sind Stellplätze im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA zu verlangen.
- (2) Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich- rechtlich gesichert ist, herzustellen.
- (3) Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so verlangt die Stadt Burg, dass der oder die zur Herstellung Verpflichtete (Bauherr/in) statt dessen an die Stadt Burg einen Geldbetrag zahlt.
- (4) Bei der Ermittlung des Geldbetrages bleiben die ersten acht Stellplätze unberücksichtigt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die genaue Anzahl bemisst sich nach der folgenden Tabelle.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen, deren Nutzungsart in der Tabelle nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Tabelle für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

- (3) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen und Einrichtungen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils bei einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (5) Soweit in der Tabelle Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse und die besondere Eigenheit des Vorhabens zu berücksichtigen.
- (6) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 oder Teilen davon, sind Stellplätze nur für den Mehrbedarf und entsprechend der Mindestzahl in der Tabelle zu verlangen.
- (7) Sind in der Tabelle Anteile für Besucher oder Besucherinnen angegeben, sind diese Anteile auszuweisen.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/ -innen
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhaus	1- 2 Stellpl. je Wohnung	-
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit Wohnungen mit 2 bis 6 Wohnungen	1- 1,5 Stellpl. je Wohnung	-
1.3	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit Wohnungen mit mehr als 6 Wohnungen	1,4 Stellpl. je Wohnung	10 %
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	20 %
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellpl. je Wochenend- und Ferienhaus	-
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellpl. je 10- 20 Betten, jedoch mind. 2 Stellpl	75 %
1.7	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stellpl. je 2- 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.	10 %
1.8	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 Stellpl. je 3- 5 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.	10 %
1.9	Arbeitnehmer-/innen-Wohnheime	1 Stellpl. je 2- 4 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.	20 %
1.10	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stellpl. je 8- 15 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.	75 %
1.11	Jugendherbergen	1 Stellpl. je 10 Betten	
2.	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen (1.)		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein, Massage- und Kosmetikpraxen etc. (1. und 3)	1 Stellpl. je angefangene 20- 40 m² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stellpl.	20 %
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-/innenverkehr (Schalter-, Abfertig oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.) (1. und 3.)	1 Stellpl. je 20- 30 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.	75 %
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Gartencenter, Baumärkte sowie SB-Märkte mit einer Verkaufsfläche < 800 m ²	1 Stellpl. je 30- 40 m² Verkaufsfläche jedoch mind. 2 Stellpl. je Laden	75 %
3.2	Einkaufszentren, Verbrauchermärkte mit einer Verkaufsfläche > 800 m²	1 Stellpl. je 10- 20 m² Verkaufsfläche	90%
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit geringerem Besucherverkehr (Kfz-Handel, Baustoffhandel, Teppichlager, Möbelhäuser u. ä.)	1 Stellpl. je 40- 50 m² Verkaufsfläche	90 %
3.4	Für Einkaufszentren im Sinne einer räumlichen Konzentration von Einzelhandels- u. Dienstleistungsbetrieben verschiedener Art und Größe und einer Gesamtverkaufsfläche > 800 m² in SO-Gebieten (3.)	auf die gem. Ziffer 3.1 errechneten Stellplätze wird ein Zuschlag von 20 % erhoben	-
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten),		
	Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellpl. je 5 Sitzplätze	90 %
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellpl. je 5- 10 Sitzplätze	90 %
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellpl. je 20- 30 Sitzplätze	90 %
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellpl. je 10- 20 Sitzplätze	90 %

5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher-/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellpl. je 250 m² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher- /innenplätzen	1 Stellpl. je 250 m² Sportfläche zusätzl. 1 Stellpl. je 10- 15 Besucher-/innenplätze	-
5.3	Spiel,- Turn- und Sporthallen ohne Besucher- /innenplätze	1 Stellpl. je 50 m² Hallenfläche	-
5.4	Spiel-, Turn- und Sporthallen mit Besucher- /innenplätzen und Fitneßcenter	1 Stellpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stellpl. je 10- 15 Besucher-/innenplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellpl. je 200- 300 m² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucher-/innenplätze	1 Stellpl. je 5- 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucher-/innenplätze	1 Stellpl. Je 5- 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stellpl. je 10- 15 Besucher-/innenplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Besucher-/innenplätze	4 Stellpl. je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucher-/innenplätze	4 Stellpl. Je Spielfeld, zusätzl. 1 Stellpl. Je 10- 15 Besucher-/innenplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 Stellpl. je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellpl. je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellpl. je 2- 5 Boote	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stellpl. je 8- 12 Sitzplätze	75 %
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 Stellpl. je 4- 8 Sitzplätze und/ oder 1 Stellpl. je 10 m² Nutzfläche	75 %
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellpl. je 2- 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb	75 %
7.	Krankenanstalten (1.) (für Büroräume zusätzl. nach Punkt Nr. 2)	Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	
7.1	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stellpl. je 4- 6 Betten, bei (1.) 1 Stellpl. je 3 Beschäftigte	60 %
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	1 Stellpl. je 2- 3 Betten, bei (1.) 1 Stellpl. je 2 Beschäftigte	50 %
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stellpl. je 2- 4 Betten, bei (1.) 1 Stellpl. je 3 Beschäftigte	25 %
7.4	Altenpflegeheime	1 Stellpl. je 6- 10 Betten, bei (1.) 1 Stellpl. je 3 Beschäftigte	75 %
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung (1.)		
8.1	Grundschulen	1 Stellpl. je 30 Schüler-/innen	1
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellpl. je 25 Schüler-/innen, zusätzlich 1 Stellpl. je 5- 10 Schüler/innen über 18 Jahre	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellpl. je 15 Schüler/innen	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellpl. je 2- 4 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stellpl. je 20- 30 Kinder, jedoch mind. 3 Stellpl.	-
8.6.	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stellpl. je 15 Besucherplätze	
9.	Gewerbliche Anlagen (für Büroräume zusätzl. nach Punkt Nr. 2), (für Läden, Shops zusätzl. nach Punkt Nr. 3)		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe (1. und 3.)	1 Stellpl. je 50- 70 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10-30 %
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze (1. und 3.)	1 Stellpl. je 80- 100m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1 Stellpl. je 500 m² Grundstücksfläche, jedoch mind. 2 Stellpl.	-
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße (2.)	5 Stellpl. je Waschanlage	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellpl. je Waschplatz	-
9.7	Spiel- und Automatenhallen (3.)	1 Stellpl. je 20 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.	90 %
9.8	Billard-, Dart- oder ähnliche Sportstätten (3.)	1 Stellpl. je 30- 40 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.	-

10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellpl. je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe, auch Tierfriedhöfe	1 Stellpl. je 2.000 m² Grundstücksfläche, jedoch	-
		mind. 10 Stellpl.	

- Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 2. Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 5 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.
- 3. Nutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen.

§ 4 Nutzung der Stellplätze

- 1) Eine Zweckentfremdung der notwendigen Stellplätze ist nicht zulässig.
- 2) Die notwendigen Stellplätze müssen zu den Bedarfszeiten zur Verfügung stehen.

§ 5 Höhe des Ablösebetrages

(1) Unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten zusätzlicher Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Ablösebetrag für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in den Gemeindegebietsteilen

Zone I	Stadtkern (Sanierungsgebiet)	auf	2.550,00 EUR
Zone II	Gebiet außerhalb des Sanierungsgebietes aber in der Gemarkung Burg	auf	2.040,00 EUR
Zone III	Gebiet der Gemarkungen der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau	auf	1.430,00 EUR

je Einstellplatz festgesetzt.

(2) Zone I umfasst alle Grundstücke, die sich innerhalb des Geltungsbereiches des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Burg "Altstadt" in der jeweils gültigen Fassung befinden. Die Zone II umfasst alle sonstigen Grundstücke, außerhalb des Geltungsbereiches des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Burg "Altstadt" in der jeweils gültigen Fassung, jedoch innerhalb der Gemarkung Burg. Die Zone III umfasst alle Grundstücke, die sich in den Gemarkungen der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau befinden.

§ 6 Fälligkeit

Die Höhe des Ablösebetrages nach § 5 und dessen Fälligkeit wird in einem gesonderten Bescheid geregelt.

§ 7 Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die folgende Satzungen außer Kraft:

- 1. Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze der Stadt Burg vom 12. September 2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung (Ablösesatzung),
- 2. Neufassung Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze der Gemeinde Parchau vom 20. November 2001,

- 3. Neufassung Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze der Gemeinde Ihleburg vom 18. Oktober 2001 und
- 4. Neufassung Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze der Gemeinde Schartau vom 09. Oktober 2001.

(Dienstsiegel)

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 27. Februar 2004

gez. Sterz Oberbürgermeister

4. Satzung der Stadt Burg zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Stadt Burg (Baumschutzsatzung)

(Wortlaut der Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBI. LSA S. 40), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechtsund Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBI. LSA S. 698), und der § 29 und 35 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBI. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBI. LSA S. 769) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 13. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Im Gebiet der Stadt Burg, einschließlich der Bereiche "Waldschule" und "Naherholungsgebiet Parchauer See" wird der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit letztere nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern, einen artenreichen Baumbestand zu erhalten und schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird im Gebiet der Stadt Burg, einschließlich der Bereiche "Waldschule" und "Naherholungsgebiet Parchauer See", der bestehende Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.
- (3) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind:
 - a) alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
 - b) vorhandene Alleen innerhalb des Geltungsbereiches.
 - c) die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzanpflanzungen,
 - d) alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes angepflanzt worden und/oder zu erhalten sind,
 - e) alle Bäume, Gehölze und Hecken an/auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

- (2) Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe gem. Absatz 1 Buchstabe a), ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge, maßgebend.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht:
 - a) für Obstbäume,
 - b) für Bäume und sonstige Landschaftsbestandteile die aufgrund des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anderweitig unter Schutz gestellt sind,
 - c) für Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes vom 13. April 1994 (GVBI. LSA S. 520),
 - d) für Bäume innerhalb der Abflußprofile von Gewässern erster und zweiter Ordnung, für Randstreifenbepflanzungen im Sinne des § 116 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVB. LSA S. 248) sowie für vom Gewässer-unterhaltungspflichtigen unterhaltenen Schonstreifen im Sinne des § 94 WG LSA.

§ 3 Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches (Fläche unter der Baumkrone), insbesondere durch:
 - a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern.
 - e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straße gehört,
 - g) das Anbringen von Plakatierungen aller Art,
 - h) unsachgemäßer Rückschnitt der Baumkrone.

Die Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen und oberirdischen Gewässern, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Unter das Verbot des Absatzes 1 fallen nicht:
 - a) Ordnungsgemäße Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen,
 - b) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann,
 - c) Maßnahmen zum Zwecke der Gewässerunterhaltung im Sinne des § 102 WG LSA,
 - d) Maßnahmen zum Zwecke der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen.
- (5) Die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gem. Absatz 4 Buchstabe b) sind der Stadt Burg unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Erlaubnisse, Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Eine von den Verboten des § 3 befreiende Erlaubnis erteilt die Stadt Burg, in schriftlicher Form. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn:
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern.
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.

- c) der geschützte Baum so krank ist, dass die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an seinem Erhalt mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- d) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise unter zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f) der Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt.
- g) Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des ganzen Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (3) Darüber hinaus kann eine Erlaubnis erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (4) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, bleibt § 31 Baugesetzbuch unberührt.
- (5) Für die Erteilung der Fällgenehmigung bleibt § 48 Abs. 1 Nr. 6 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unberührt.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis ist vom Antragsteller bei der Stadt Burg mindestens einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist eine Lageskizze über den Baumbestand beizufügen. In der Lageskizze sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art und des Stammumfanges (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) einzutragen.
- (2) Wird im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind in einem amtlichen Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, Höhe, die Kronenauslage (Kronentraufbereich) und der Stammumfang maßstäblich einzutragen. In Zweifelsfällen kann eine amtliche Einmessung verlangt werden. Soweit die Kronenauslage (Kronentraufbereich) von geschützten Bäumen auf angrenzenden Grundstücken über das Baugrundstück reicht, sind auch diese im Lageplan darzustellen.
- (3) Die Erlaubnis erlischt mit Ablauf des im Bescheid festgelegten Termins. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 6 Ersatzanpflanzungen

- (1) Die Erlaubnis zur Entfernung eines Baumes ist in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstaben b), d) und f) und Abs. 3 unter der Auflage einer Ersatzanpflanzung zu erteilen. Ist die Ersatzanpflanzung auf demselben Grundstück oder einem anderen von dem Antragsteller zu benennenden Grundstück im Geltungsbereich des § 1 der Satzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so wird die Erlaubnis unter Verpflichtung der Ersatzanpflanzung auf von der Stadt Burg zugewiesenem öffentlichem Grund und Boden erteilt. Eine zweijährige Anwuchspflege ist durch den Antragsteller zu garantieren. Öffentlich-rechtliche Verträge zwischen der Stadt Burg und Grundstückseigentümern können Abweichendes regeln soweit im Rahmen des Stadtumbaus Baumpflanzungen vorgenommen werden, um Baulücken oder Freiflächen zeitweilig zu gestalten.
- (2) Als Ersatzanpflanzung ist grundsätzlich für jeden zu entfernenden Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen heimischen Art (keine Obstbäume) mit einem Stammumfang von mindestens einem Sechstel des zu entfernenden Baumes (gemessen Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden) auf Kosten des Antragstellers anzupflanzen und zu erhalten. Nach erfolgter Durchführung der Ersatzanpflanzung, ist diese, schriftlich, der Stadt Burg anzuzeigen. Dem Antragsteller kann im Einzelfall bei der Entfernung eines Nadelbaumes auch ein Laubbaum als Ersatzanpflanzung gestattet werden, umgekehrt ist dies nicht möglich. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzanpflanzung zu wiederholen.

§ 7 Folgebeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört oder derart beschädigt, dass der Baum abstirbt, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 dieser Satzung eine Ersatzanpflanzung vorzunehmen. Weitergehende Verpflichtungen aufgrund sonstiger Rechtsnormen bleiben unberührt.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so treffen den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten die gleichen Verpflichtungen wie im Fall des § 6 dieser Satzung. Die Stadt Burg, kann stattdessen mit dem Eigentümer vereinbaren, dass dieser den Ersatzanspruch an die Stadt Burg abtritt und diese dafür neue Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung anpflanzt.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Burg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Bäume im Sinne des § 2 dieser Satzung auf eigene Kosten zu treffen hat. Bei Baumaßnahmen sind die Schutzmaßnahmen der DIN 18920, "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", durch den Bauausführenden einzuhalten.
- (2) Die Stadt Burg kann im Übrigen anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bestimmte Pflegeund Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durchzuführen hat, soweit diese für die weitere Erhaltung
 der geschützten Bäume erforderlich sind. Ist der Eigentümer oder Nutzungs-berechtigte zur Durchführung der
 angeordneten Maßnahmen nicht bereit, kann ihn die Stadt Burg dazu verpflichten, die Durchführung der
 erforderlichen Maßnahmen durch die Stadt Burg oder einen beauftragten Unternehmer zu dulden
 (Ersatzvornahme).
- (3) Soweit die Kosten für die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gem. Absatz 2 von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu tragen sind, entfällt für ihn bzw. seinen Rechtsnachfolger eine spätere Verpflichtung zur Neuanpflanzung, falls der Baum innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Durchführung der Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen doch entfernt werden muß.

§ 9 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach §§ 6 und 7 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 und ohne Erlaubnis nach § 4 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigepflicht des § 3 Abs. 4 Buchstabe b) nicht nachkommt,
 - c) bestandskräftige Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 8 Abs. 1 oder 2 nicht Folge leistet,
 - d) Bedingungen oder Auflagen zu einer Erlaubnis nach § 4 bzw. Anordnung gem. § 8 nicht erfüllt,
 - e) seinen Verpflichtungen nach §§ 6 und 7 trotz Mahnung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß dieser Baumschutzsatzung ist die Stadt Burg.

§ 11 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzungen
 - der Stadt Burg vom 29. März 1995, in der Fassung der 2. Änderung vom 21. November 2001,
 - der Gemeinde Schartau vom 9. Oktober 1996, in der Fassung der 2. Änderung vom 13. November 2001,
 - der Gemeinde Parchau vom 15. Oktober 1996, in der Fassung der 3. Änderung vom 16. Oktober 2001
 - der Gemeinde Detershagen vom 16. Oktober 1996, in der Fassung der 2. Änderung vom 6. November 2001,
 - der Gemeinde Niegripp vom 23. Oktober 1996, in der Fassung der 2. Änderung vom 14. November 2001
 - der Gemeinde Ihleburg vom 29.Oktober 1996, in der Fassung der 2. Änderung vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Burg, 18. NOV. 2008

gez. Sterz Oberbürgermeister Dienstsiegel

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau Nr. 47 vom 20. November 2008

5. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg

(Wortlaut der Satzung)

Aufgrund des §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBI. LSA S. 443) i.V.m. §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBI. LSA S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2001 (GVBI. LSA S. 128) sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBI. LSA S. 526) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen

Für die anderen als die in § 1 genannten Leistungen und die die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird gem. dem beigefügten Kostentarif, der Satzungsbestandteil ist, Kostenersatz verlangt. Dies gilt insbesondere für:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG,
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (böswilliger Alarm), sowie Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Über die Erfüllung der Pflichtaufgaben hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen übernehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach dem BrSchG dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Übernahme der Durchführung solcher freiwilliger Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines Auftrages oder im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Insbesondere folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen.
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Aufzügen oder Fahrzeugen)
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
- f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung.

§ 4 Kostenersatz- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig für Leistungen nach § 2 Abs. 1 a, b, d e der Satzung sind die in § 22 Abs. 4 BrSchG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt oder anfordert.

 Nach § 2 c der Satzung die ersuchende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnungsgrundlage für den Kosten- und Gebührenersatz

Kosten- und Gebührenersatz, welche sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, wird nach den in den §§ 6 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Sie werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 6 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet. Die weitere Einsatzzeit wird mit jeweils vollen 30 Minuten berechnet.
- (3) Für alle Einsätze in der Zeit von 20 bis 6 Uhr wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben. Bei Einsätzen unter Atemschutz wird ebenfalls ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben. An Sonn- oder Feiertagen beträgt der Zuschlag ganztägig 100 v.H.

§ 7 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie von der Feuerwache/ Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte im Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet. Die weitere Einsatzzeit wird mit jeweils vollen 30 Minuten berechnet.
- (3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.
- (4) Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 1-3 zu erstatten.

§ 8 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Trockenlöschpulver, Wasser, Atemschutzfilter usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Den Sachkosten werden die anteiligen Kosten für die Entsorgung hinzugerechnet.

§ 9 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

- (1) Der Kostenersatz- bzw. Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal mit der Alarmierung der Einsatzkräfte und bei Fahrzeugen und Geräten mit dem Ausrücken. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr sind die in § 4 genannten Personen verpflichtet.
- (3) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall angeforderten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kostenersatz und Gebühren entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
 - Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 26. Juni 1994 (GVBI. LSA S. 710) zuletzt geändert am 03. April 2001 (GVBI. S. 136), vollstreckt.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Haftung

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen. Bei Schäden Dritter ist der Träger der Freiwilligen Feuerwehr von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Burg, 20.12.2001 Burg, 19.12.2001

gez. i.V. Kuhlwilm

Kostonersatz und Gehührentarif

Sterz gez. Langner

Oberbürgermeister Vorsitzende des Stadtrates

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg Nr. 15 c vom 21. Dezember 2001

Anlage zu § 2 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg vom 19. Dezember 2001

Retrac

Die nachstehend aufgeführten Beträge beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben, auf 1 Stunde Benutzungsdauer.

Nosteriersatz una Gebanierita	EUR/Stunde	
1. Personal		EON/Sturide
Einsatzleiter		27,00 €
Einsatzkraft		25,00 €
2. Fahrzeuge		
Einsatzleitwagen	ELW 1	65,00 €
Vorausrüstwagen	VRW	125,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 16	90,00 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 16-25	63,00 €
Drehleiter	DLK 23-12	180,00 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	13,00 €
Rüstwagen	RW 2	108,00 €

Die Wegstreckenentschädigung für eingesetzte Fahrzeuge beträgt je Kraftfahrzeug und Kilometer 1,60 €.

3. Anhänger

Schlauchtransportanhänger	STA	15,00 €
Schaumbildneranhänger	SBA 4,5	15,00 €
Pulverlöschgerät 210	PG 210 HA	18,00 €
Ölwehranhänger		18,00€

4. Geräte und Ausrüstungen

Notstromaggregat	17,00 €
Tauchpumpe	10,00 €
Motorsäge/Trennschleifer	17,00 €
Tragkraftspritze TS 8	17,00 €
Standrohr mit Schlüssel	12,00€
Strahlrohr	7,00 €
Druckschlauch B	15,00 €
Druckschlauch C	12,00 €
Verteiler BB/CC; 2B/CBC	7,00 €
Benutzung von Handwerkzeugen:	
Schippe, Spaten, Besen, Brechstange u.ä. diverse Werkzeuge	
bis 6 Stück Werkzeuge	7,00 €
bis 12 Stück Werkzeuge	12,00 €
über 12 Stück Werkzeuge	17,00 €

5. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

6. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebindesowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

7. Kosten für den Einsatz Dritter

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Fahrzeugen und Geräten von Dritten werden die der Stadt Burg in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. Gebühren zugrunde gelegt.

<u>6. Satzung der Stadt Burg über die Benutzung öffentlicher Spielplätze in der Stadt Burg vom 18.04.1996 in der Fassung der 3. Änderung</u>

(Wortlaut der Satzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL LSA: S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 3. April 2001 (GVBL.LSA S. 136 hat der Stadtrat in seinen Sitzungen am 18.04.1996, 01.04.1998, 30.05.2000 und 12. September 2001 folgende Satzung der Stadt Burg über die Benutzung öffentlicher Spielplätze in der Stadt Burg in der Fassung der 3. Änderung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze sowie Spielwiesen, die sich im Eigentum der Stadt Burg befinden und in der Gemarkung Burg liegen.

Hiervon betroffen sind auch die Spielplätze auf den Schulhöfen, die in den Nachmittagsstunden und auch an den Wochenenden für den öffentlichen Spielbetrieb geöffnet werden können. An den entsprechenden Schulen sind dann an den Eingängen Öffnungszeitenregelungen anzubringen.

§ 2 Zweck

Spiel- und Bolzplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen die für sie so wichtigen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben.

Kinder und Jugendliche benötigen Lebensräume, in denen sie nach Bedürfnissen spielen, Erfahrungen für ihre spätere Lebensführung sammeln und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen.

Durch dichte Wohnbebauung und Verkehrsführung sind natürlich entstandene Spielflächen immer mehr verlorengegangen. Für kreatives Spiel ist in einer von der Technik bestimmten Umwelt nur wenig Raum. Es ist daher Aufgabe der Stadt Burg, unter den gegebenen Voraussetzungen, Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu unterhalten.

Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigt der Spielplatz neben Geräten und Anlagen auch Menschen, die diese Bedürfnisse ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder aufbringen. Menschen, die aber auch dafür sorgen, dass der Spielbetrieb der Kinder nicht durch Zerstörung der Geräte, Verschmutzung des Sandes, Lagerung von Autos eingeschränkt wird.

§ 3 Zugang

Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene Spiel- und Bolzplätze betreten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zwecke dieser Satzung zuwiderläuft.

§ 4 Benutzung der Spiel- und Bolzplätze

1. Auf den Spiel- und Bolzplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.

Dementsprechend sind insbesondere nicht gestattet:

- a) das Mitführen von Hunden.
- b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
- c) das Entzünden offener Feuer,
- d) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
- e) das Zelten und Nächtigen,
- f) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen,
- g) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Zigarettenstummeln, Glas und Dosen
- h) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme im Sinne des § 6 dieser Satzung genehmigt sind,
- i) der Konsum alkoholischer Getränke.
- Spielplätze können ausschließlich von 8.00 22.00 Uhr genutzt werden.
 Bei unzureichenden Lichtverhältnissen, insbesondere während der Früh- und Abendstunden, ist eine Nutzung untersagt.
- Eine von Spielplätzen ausgehende unzumutbare Lärmbelästigung ist zu vermeiden.
 Aufsichtspersonen haben dahingehend Einfluss zu nehmen. Besonders während der gemeindlichen Ruhezeit, ist eine Lärmbelästigung zu vermeiden.
 Störende Benutzung von Radios, Recordern und ähnlichen ist Verboten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer den in § 4 aufgeführten Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.550 EUR geahndet werden.
- 2. Darüber hinaus kann die Stadt Burg bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einen Ausschluss von der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze aussprechen.

§ 6 Ausnahmen

Die Stadt Burg kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 dieser Satzung zulassen.

§ 7 Aufsichtspflichten

- Eine zweckentsprechende Nutzung der Spielplätze ist durch die Aufsichtspersonen zu garantieren. Kleinst- und Kleinkinder (bis 7 Jahre) müssen beaufsichtigt werden. Entstandene Schäden durch Aufsichtspflichtverletzung bzw. einer unsachgemäßen Nutzung der Spielgeräte können nicht gegenüber der Stadt Burg geltend gemacht werden.
- 2. Eine Verletzung der in dieser Satzung festgelegten Pflichten für die Benutzer und Aufsichtspersonen führt zu einem gemeindlichen Haftungsausschluss.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Detershagen und Ihleburg zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Burg, 13.09.2001

gez. Sterz gez. Langner

Oberbürgermeister Vorsitzende des Stadtrates

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg vom 06.11.2001

7. Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger vom 19. Dezember 2001 in der Fassung der 7. Änderungssatzung

(Wortlaut der Satzung)

Aufgrund §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26. März 2004 (GVBI. LSA S. 234) sowie § 12 der Hauptsatzung der Stadt Burg hat der Stadtrat der Stadt Burg in seinen Sitzungen am 19. Dezember 2001, 18. Juni 2002, 10. Dezember 2002, 19. Juni 2003, 26. Februar 2004, 23. September 2004, 27. September 2007 und am 1. Juli 2009 folgende

Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger vom 19. Dezember 2001 in der Fassung der 7. Änderungssatzung

beschlossen:

§ 1

Entschädigungen werden nach Festsetzung dieser Satzung gezahlt.

§ 2

- (1) Als Aufwandsentschädigung erhalten
- a) die Mitglieder des Stadtrates einen monatlichen Pauschalbetrag von 102 EUR,
- b) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl bis 500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 153 EUR,
- c) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 230 EUR,
- d) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl bis 500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 5 EUR und
- e) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 10 EUR.
- (2) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird
- a) den Mitgliedern des Stadtrates für die Teilnahme an
 - Ratssitzungen,
 - Ausschusssitzungen,
 - Vorstandssitzungen des Stadtrates,
 - Fraktionssitzungen,
 - Arbeitsgruppen, die vom Stadtrat eingesetzt sind und
- b) den Mitgliedern der Ortschaftsr\u00e4te f\u00fcr die Teilnahme an Sitzungen der Ortschaftsr\u00e4te ein Sitzungsgeld in H\u00f6he von 13,00 EUR gew\u00e4hrt.

§ 2 a

Abweichend von den Regelungen des § 2 erhält - bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates Reesen nach der Eingemeindung der Gemeinde Reesen in die Stadt Burg - der Ortsbürgermeister der Ortschaft Reesen als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 562 EUR.

§ 3

Sachkundige Einwohner, die in den Ausschüssen des Stadtrates tätig sind, erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR. Ein Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt.

§ 4

- (1) Die für die Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a) wird auf maximal 12 pro Jahr festgelegt.
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 5

Neben der monatlichen Pauschale sowie dem Sitzungsgeld erhalten

- die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,00 EUR und
- der Vorsitzende des Stadtrates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 EUR.

§ 6

Aufwandsentschädigung nach §§ 2 und 5 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

§ 7

Die Pauschale wird zum 10. des laufenden Monats und das Sitzungsgeld zum 10. des folgenden Monats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 8

Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Stadtrates, die Mitglieder der Ausschüsse, die Ortsbürgermeister der Ortschaften der Stadt Burg und die Mitglieder der Ortschaftsräte Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht. Die Genehmigung für eine Dienstreise erteilt der Oberbürgermeister. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 9

Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen erfolgt die Vergütung gemäß § 8. Den Versicherungsschutz für die dienstliche Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bestimmt das Gesetz.

§ 10

Der Versicherungsschutz für die Ausübung von Ehrenämtern bestimmt sich nach dem Gesetz.

§ 11

Soweit nicht bereits ein monatlicher Pauschalbetrag gemäß § 2 gezahlt wird, haben ehrenamtlich Tätige auf Antrag Anspruch auf Ersatz des tatsächlich nachgewiesenen Verdienstausfalles.

§ 12

Ersatz des Verdienstausfalles gemäß § 11 kann für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Ehrenamtes ergeben, in Anspruch genommen werden.

§ 13

Den Fraktionen wird ein monatliches Fraktionsgeld gezahlt. Dies setzt sich aus einem Pauschalbetrag in Höhe von 17,00 EUR je Fraktion und weiteren 1,70 EUR pro Fraktionsmitglied zusammen. Das Fraktionsgeld ist jeweils monatlich auf ein von der Fraktion einzurichtendes Konto zu zahlen. Der Verwendungsnachweis erfolgt entsprechend der "Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsgelder".

§ 14

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg

Stadtwehrleiter	120,00 EUR
stellv. Stadtwehrleiter	100,00 EUR
Zugführer	80,00 EUR
Gruppenführer	40,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	40,00 EUR
Sicherheitsbeauftragter	30,00 EUR

b) Freiwillige Feuerwehren der Ortschaften

Ortswehrleiter	80,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	40,00 EUR
Gruppenführer	30,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	40,00 EUR
Sicherheitsbeauftragter	20,00 EUR
Gerätewart pro Löschfahrzeug	20,00 EUR

Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die höhere Entschädigung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstausfall entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.
- (3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 10.00 EUR.
- (4) Als Anerkennung für langjährige Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr wird den Kameraden in dem Jahr des Jubiläums eine einmalige Prämie gezahlt. Diese beträgt bei

10jähriger Mitgliedschaft: 50,00 EUR, 20jähriger Mitgliedschaft: 100,00 EUR, 30jähriger Mitgliedschaft: 40jähriger Mitgliedschaft: 200,00 EUR.

- (5) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50,00 EUR maximal einmal pro Kalenderjahr honoriert.
- (6) Jedes Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg erhält eine monatliche finanzielle Unterstützung durch die Stadt Burg in Höhe von 8,00 EUR. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einsatzkraft als begünstigte Person einen privaten Rentenversicherungsvertrag abschließt bzw. bereits abgeschlossen hat. Sie wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft an mindestens 40 % der Dienstabende oder Einsätze des jeweiligen Vorjahres teilgenommen hat. Die erstmalige Zahlung beginnt im übernächsten Monat nach Vorlage des entsprechenden Vertrages bei der Stadt Burg und endet in dem Monat, in dem das Mitglied aus dem Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg ausscheidet.

§ 15

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilen die Fraktionsvorsitzenden, der Wehrleiter bzw. der Ortsbürgermeister unverzüglich der mittelbewirtschaftenden Stelle der Stadtverwaltung Burg mit.

§ 16 Bekanntmachung

Die Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger wird im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg bekannt gemacht.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg am 01.01.2002 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten der Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Stadt Burg treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigung für zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtete Bürger der Stadt Burg vom 06.09.1995,
- Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigung für zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtete Bürger der Stadt Burg vom 09.02.2000
- Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigung für zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtete Bürger der Stadt Burg vom 09.02.2000
- Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigung für zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtete Bürger der Stadt Burg vom 14.02.2001

Burg, 02. JULI 2009

Dienstsiegel

gez. Sterz Oberbürgermeister

Die 7. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft. Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau Nr. 37 vom 21. August 2009.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen